

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab: 01.01.2018



Netz/18.09.2017

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zulegen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von der Erlösobergrenze der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und stellen zugleich die Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG dar.

Netz oder Umspannebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MSP)	10,76	1,97	38,83	0,85
Umspannung (MSP/NSP)	12,76	3,45	77,22	0,87
Niederspannung (NSP)	13,85	3,88	86,06	0,99

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- > ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- > ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.